

Justizkommission
Antrag

Vom 01. Februar 2024

Nr. RG 0003/2024

Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV), des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und weiterer Gesetze sowie des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn

Beschlussesentwurf 2:

§ 11^{ter} (neu) soll neu lauten:

Anstellungsvoraussetzung:

¹ Als Staatsschreiber, Staatsschreiberin oder seine beziehungsweise ihre Stellvertretung kann angestellt werden, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist.

lit. a) und b) sollen gestrichen werden.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen 1, 2 und 3 des Regierungsrats.

Für die Justizkommission:

Präsident: Aktuarin:
Daniel Urech Beatrice Steinbrunner

Sprecher/in der Kommission: Urs Huber

Der Regierungsrat hat den Antrag an seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 abgelehnt und stellt neu folgenden Antrag (siehe Rückseite):

§ 11^{ter} (neu) soll neu lauten:

§ 11^{ter}

Anstellungsvoraussetzungen

¹ Als Staatsschreiber, Staatsschreiberin oder seine beziehungsweise ihre Stellvertretung kann angestellt werden, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist und

a) ein juristisches Universitätsstudium abgeschlossen hat oder

b) ein anderes Universitätsstudium abgeschlossen hat und sich über fundierte staats- und verwaltungsrechtliche Kenntnisse ausweist.